

Berlin, 24. Mai 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Regulatorische Behandlung der beim Anschlussnetzbe- treiber nach MsbG entste- henden Kosten

BNetzA-Festlegungsentwurf vom 2. Mai 2024

BNetzA-Geschäftszeichen BK8-23/007-A

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## A. Hintergrund

Mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) soll der Einbau intelligenter Messsysteme (iMSys) beschleunigt werden. Stromnetzbetreiber wurden verpflichtet, einen wesentlichen Anteil der Preisobergrenze (POG) für intelligente Messsysteme gemäß § 30 MsbG zu tragen. Hieraus entstehen hohe Mehrbelastungen für die Netzbetreiber, die bisher regulatorisch nicht berücksichtigt werden.

Die BNetzA BK8 hatte am 14. Dezember 2023 „Eckpunkte zur Festlegung der Kosten des Messwesens“ veröffentlicht, zu denen der BDEW am 31. Januar 2024 Stellung genommen hat.

Die BNetzA BK8 hat nun am 2. Mai 2024 den Festlegungsentwurf zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten veröffentlicht. Auf Basis der Eckpunkte-Konsultation und nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen will die BNetzA festlegen, dass Kosten, die dem Anschlussnetzbetreiber aus den anteiligen Preisobergrenzen gemäß MsbG entstehen, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (dnbK) berücksichtigt werden.

## B. Generelle Anmerkungen

Den Festlegungsentwurf zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten und die darin vorgesehene Einstufung als dnbK begrüßen wir ausdrücklich. Es ist richtig, im ersten Schritt die Berücksichtigung der Kosten aus anteiligen Preisobergrenzen zu regeln. In einem zweiten Schritt muss dann zu gegebener Zeit die Problematik der Restwerte für konventionelle Zähler (aus dem Ausbau nicht abgeschriebener Zähler bzw. der verbleibenden Restwerte zum Ende des Rolloutpfades) gelöst werden.

Auch mit Blick auf die Konsultation zum BMWK-Digitalisierungsbericht nach § 48 MsbG und die Diskussion zur Anpassung der Preisobergrenzen ist der vorliegende Festlegungsentwurf ein wichtiger Baustein für den erfolgreichen Rollout intelligenter Messsysteme. Das BMWK hat in seinem Konsultationspapier zur Vorbereitung der Digitalisierungsberichte nach § 48 MsbG für das Jahr 2024 Vorschläge zur Vereinfachung des Rechtsrahmens für Zusatzleistungen gemacht. Während das aktuell geltende MsbG zwischen Steuertechnik und Datenkommunikation für die Steuerung unterscheidet und verschiedene, einzeln bepreiste Anwendungsfälle (beispielsweise die Steuerung nach § 14a EnWG) vorsieht, sollen nach dem Vorschlag im Konsultationspapier des BMWK der Einbau und Betrieb der Steuerungstechnik sowie die Übermittlung der Steuerbefehle in einer Paketzusatzleistung zusammengefasst werden. Die Paket-Zusatzleistung „Steuern und Schalten“ umfasst den Einbau und Betrieb der Steuerungstechnik sowie die Übermittlung der Steuerbefehle.

Nach den Vorschlägen des BMWK soll der MSB für diese Paketleistung ein angemessenes Zusatzentgelt in Höhe der höchsten fallbezogenen Basis-POG abrechnen dürfen, im Falle des klassischen Einfamilienhauses mit 4 000 kWh Jahresstromverbrauch und einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung also 130 € (sog. zweite Basis-POG). Für diese zweite POG soll dieselbe Kostentragung gelten, die auch für die Basis-POG für das iMSys gilt, so dass der Anschlussnetzbetreiber zusätzlich zu den 80 € für das iMSys weitere 80 € aus der zweiten Basis-POG zu übernehmen hätte. Zudem soll die bisherige Gesetzeslage, wonach der Betreiber einer Anlage für den Einbau der Steuerungseinrichtungen verantwortlich ist, geändert werden. Der Vorschlag des BMWK sieht vor, dass die Beauftragung für den Einbau und Betrieb der Steuereinrichtung nicht wie bisher über den Endkunden erfolgen soll, sondern dass der Anschlussnetzbetreiber je nach Steuerungsnotwendigkeit in seinem Netz die Einbautfälle beim MSB beauftragt.

Die beim Netzbetreiber entstehenden Kosten für faktisch obligatorische Zusatzleistungen sollten auch regulatorisch berücksichtigt werden. Der vorliegende Festlegungsentwurf stellt auf die derzeitige Gesetzeslage ab. Da Änderungen am MsbG absehbar sind, sollte eine Anpassungsklausel in der Festlegung verankert werden, dass bei einer Novellierung des MsbG auch die Festlegung geändert werden muss. So könnten grundsätzliche Änderungen an den Kostenallokationen berücksichtigt werden.

Der BMWK-Vorschlag, die Beauftragung des Einbaus dem Netzbetreiber zu übertragen, steht im Widerspruch zu den § 14a-Festlegungen der BNetzA, die eine Verpflichtung zum Einbau von Steuerungstechnik beim Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung vorsieht. Bei einer gesetzlichen Verankerung des BMWK-Vorschlags müssten die BNetzA-Festlegungen angepasst werden. Der BDEW sieht das kritisch.

## **C. Anmerkungen zur Begründung Festlegungsentwurf**

### **I. Randnummer 63**

#### **Vorgeschlagene Änderung:**

-

#### **Begründung:**

In Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Vorgaben (z. B. Festlegungen zu § 14a EnWG oder TAF 10) kann es dazu kommen, dass Netzbetreiber Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG zwingend beauftragen müssen, z. B. im Fall einer netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG, für die die Erhebung von minutenscharfen Netzzustandsdaten

gesetzlich vorgeschrieben ist. Dabei stellt die netzorientierte Steuerung nach § 14a EnWG auf Basis einer verpflichtend zu bestellenden Zusatzleistung (ebenjene Netzzustandsdaten) mitnichten eine beeinflussbare Entscheidung des Netzbetreibers dar. Vielmehr ergibt sich diese aus einem netzkritischen Zustand, der durch einen schnellen Hochlauf von Elektromobilität, Speichern und Wärmepumpen sowie damit verbundenen Gleichzeitigkeiten im Lastbezug getrieben ist. Gerade durch den zeitlichen Nachlauf von Netzausbau zum schnellen Hochlauf von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgte die Novellierung des § 14a EnWG.

Darüber hinaus werden auch wettbewerbliche Schalthandlungen im Rahmen der Einführung dynamischer Stromtarife ab 2025 stark zunehmen, für die eine dauerhafte und flächenübergreifende Netzzustandsbeobachtung – auf Basis minutenscharfer Daten – zur Gewährleistung der Netzstabilität notwendig wird. Weder ist die Anzahl der Kunden mit dynamischen Tarifen noch die Anzahl der wettbewerblichen Schalthandlungen vom Netzbetreiber beeinflussbar.

Zur Erreichung der zugrundeliegenden Ziele und zur Vermeidung von Benachteiligungen bei unterschiedlicher Betroffenheit müssen daher auch diese Kosten des Netzbetreibers für Zusatzleistungen regulatorisch als dnbK anerkannt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass es einen Hochlauf bei den Zusatzleistungen gibt und insofern im Ausgangsniveau 2021 nahezu keine Kosten enthalten sind.

## II. Randnummer 77

### Vorgeschlagene Änderung:

„Der erforderliche Abgleich der in Ansatz gebrachten Plankosten mit den beim Anschlussnetzbetreiber tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt im Regulierungskonto des jeweiligen Jahres. Erstmals findet für das Regulierungskonto des Jahres 2024 ein Abgleich zwischen den in der Erlöobergrenze enthaltenen Plankosten und den tatsächlich angefallenen Kosten des Anschlussnetzbetreibers für die Beteiligung an den Entgelten für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys statt. Dazu hat der Anschlussnetzbetreiber die tatsächlichen Kosten sowie die tatsächlichen Mengen von mit iMSys ausgestatteter abrechnungsfähiger Zählpunkte anzugeben.“

### Begründung:

Die Information, ob es sich um einen Pflichteinbau oder einen optionalen Einbau handelt, ist im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation des Anschlussnetzbetreibers mit dem wMSB/gMSB nicht enthalten. Ob es sich um einen Pflichteinbau oder einen optionalen Einbau handelt, ist von mehreren Faktoren abhängig - beispielsweise von der Einspeiseleistung, dem

Jahresstromverbrauch nach § 30 Abs. 4 MsbG oder ob es sich um eine Anlage nach § 14a EnWG handelt. Dabei ist der Zeitpunkt des Einbaus maßgeblich.

Im zeitlichen Verlauf richtet sich die abzurechnende POG jedoch nach dem jeweils zum Betrachtungszeitpunkt bestehenden Gegebenheiten, so dem dann jeweils aktuellen Jahresstromverbrauch. Die historische Information, ob es sich bei dem Einbau um einen Pflichteinbau oder einen optionalen Einbau gehandelt hat, ist für die weiteren Markt- und Abrechnungsprozesse nicht von Relevanz, ist kein Bestandteil der Marktkommunikation und insofern wird diese Information auch in den Zählereigenschaften nicht IT-seitig vorgehalten.

Zudem ist die Erfassung, ob es sich um einen Pflichteinbau oder einen optionalen Einbau handelt, für den Plan-/Istkosten-Abgleich aus Sicht des Anschlussnetzbetreibers nicht von Relevanz. Maßgeblich ist lediglich der Anteil der Kosten, die der gMSB/wMSB an den Anschlussnetzbetreiber abrechnet. Auch ist für den Anschlussnetzbetreiber unerheblich, ob der gMSB/wMSB Preise unterhalb der POG nach MsbG in Rechnung stellt. Einen Aufschluss, ob die Messstellenbetreiber die POG oder Preise unterhalb der POG heranziehen, könnte beispielsweise über das jährliche Monitoring der Messstellenbetreiber erfolgen.

Darüber hinaus entspricht dieser Detailierungsgrad der von der BNetzA erwarteten Daten zur Abrechnung des Regulierungskontos nicht dem Sinn der Vereinfachung und Entbürokratisierung der Prozesse. Der Umfang der Datenerhebung kann – sofern die Daten elektronisch vorhanden und auswertbar wären – im Falle einer Vielzahl von im Netzgebiet tätigen intelligenten Messstellenbetreibern sehr umfangreich werden. Ein Mehrwert wird darin nicht gesehen.

## **Ansprechpartner**

Jan Kiskemper  
Energienetze, Regulierung & Mobilität  
+49 30 300199-1132  
jan.kiskemper@bdew.de